

27.11.1916

schnittlichen Geschäftsgewinn während der Kriegsjahre von

über 8 % bis 10 %	10 % Zuschlag
10 " 15 "	20 " "
15 " 20 "	30 " "
20 " 25 "	40 " "
25 " 30 "	50 " "

Danach beträgt die Steuer also im Höchstfall 45 % des gesamten Mehrertrags, und dieser Höchstfall wird erreicht, wenn der durchschnittliche Mehrertrag 15 % übersteigt und der durchschnittliche gesamte Geschäftsgewinn 25 % übersteigt. Da die gegenüber der Regierungsvorlage erheblich schärfer gestaffelten Sätze eine gewisse Härte für die Gesellschaften mit kleinerem Kapital enthalten, hat die Kommission bestimmt, daß die Abgabe in keinem Falle höher sein darf, als die für die ausländischen Gesellschaften vorgesehene Abgabe, deren Sätze ebenfalls gegenüber der Regierungsvorlage schärfer gestaffelt sind und wie folgt lauten:

bei einem Mehrertrag bis zu 20 000 Mark	10 %
über 20 000 Mark bis 40 000	12 "
40 000 " 60 000	14 "
60 000 " 80 000	16 "
80 000 " 100 000	18 "
100 000 " 120 000	20 "
120 000 " 140 000	22 "
140 000 " 160 000	24 "
160 000 " 180 000	26 "
180 000 " 200 000	28 "
200 000 " 250 000	30 "
250 000 " 500 000	40 "
500 000 "	45 "

Für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist eine doppelte Ausnahme vorgesehen:

a) wenn das eingezahlte Aktienkapital 300 000 Mark nicht übersteigt und mindestens die Hälfte des Stammkapitals sich im Besitz derselben Familie, das heißt von Personen befindet, die zueinander im Verhältnis von Ehegatten, von Verwandten in gerader Linie, von Geschwistern oder deren Ehegatten oder Erben stehen;

b) wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals im Besitz von Personen, deren Ehegatten oder Erben sich befindet, die vor dem 1. August 1914 als Geschäftsführer oder Prokuristen der Gesellschaft bestellt waren.

In beiden Fällen ist nur die Hälfte der an sich geschuldeten Abgabe von der Gesellschaft zu entrichten.

Die physischen Personen haben die Kriegsteuer von ihrem Vermögenszuwachs zu zahlen. Die Kommission hat die Steuerförmigkeit gegenüber der Regierungsvorlage für den kleinen Vermögenszuwachs ermäßigt, bei größerem Vermögenszuwachs aber erhöht. Die Höhe der Steuer beträgt:

Von einem Vermögenszuwachs	Regierungs-vorlage	Entwurf	Von einem Vermögenszuwachs	Regierungs-vorlage	Entwurf
von M.	%	%	von M.	%	%
10 000	10,—	5,—	100 000	13,60	19,50
20 000	10,—	7,50	200 000	16,80	24,75
30 000	10,66	10,—	300 000	21,20	28,16
40 000	11,—	12,50	400 000	23,40	29,87
50 000	11,20	14,—	500 000	24,72	31,90
60 000	12,—	15,83	1 000 000	32,36	37,45
70 000	12,56	17,14	2 000 000	41,18	43,72
80 000	13,—	18,12	5 000 000	46,48	47,49
90 000	13,32	18,88	10 000 000	48,24	48,79

Ein Vermögenszuwachs bis zu 3000 Mark bleibt von dieser Steuer frei.

Ebenso soll diese Steuer nicht erhoben werden, wenn das Vermögen am 31. Dezember 1916 den Betrag von 10 000 Mark nicht übersteigt. Wenn das Vermögen am 31. Dezember 1916 15 000 Mark nicht übersteigt, wird der Vermögenszuwachs nur insoweit von dieser Steuer getroffen, als er den Vermögensbetrag von 10 000 Mark überschreitet.

b) Die Vermögensabgabe.

Neben dieser Kriegsteuer vom Vermögenszuwachs und neben der allgemeinen „Einkommensteuer“, die ich bereits zu Anfang erwähnt habe, haben die physischen Personen von ihrem am 31. Dezember 1916 festgestellten Vermögen eine weitere Abgabe zu entrichten. Diese Abgabe, die in der Öffentlichkeit vielfach als „Steuer vom fiktiven Vermögenszuwachs“ bezeichnet wird — eine Bezeichnung, für die weder die Verhandlungen des Ausschusses noch die Fassung des Gesetzes irgend eine Grundlage gewähren — soll jedoch von dem steuerpflichtigen Vermögenszuwachs nicht erhoben werden. Wenn ein steuerpflichtiger Vermögenszuwachs vorhanden ist, ergreift diese Vermögensabgabe also nur den Stammbestand des Vermögens. Darüber hinaus ergreift sie einen Zuwachs nur dann, wenn er weder von der auf den

Zuwachs gelegten Kriegsabgabe betroffen wird, also 3000 Mark nicht übersteigt, noch von der älteren Besitzsteuer erfasst wird, die bekanntlich nur einen Vermögenszuwachs von mehr als 10 000 Mark erfasst. Von dieser Vermögenssteuer sollen diejenigen Vermögen freibleiben, die sich gegen den Stand vom 31. Dezember 1913 um 10 % oder mehr vermindert haben. Diese Vermögenssteuer wird deshalb lediglich von dem Vermögen berechnet, das 90 % des am 31. Dezember 1913 festgestellten Vermögens übersteigt, und beträgt 1 % von dem die 90 % übersteigenden Vermögensbetrage. Ein Vermögen bis zu 20 000 Mark bleibt von dieser Steuer vollständig frei.

Zur Erläuterung vorstehender Ausführungen mögen folgende Beispiele dienen:

1. Jemand hatte am 31. Dezember 1913 100 000 M., sein Vermögen beträgt am 31. Dezember 1916 150 000 M.: er hat von 50 000 Mark Zuwachs die Steuer von 14 % — 7000 Mark zu zahlen und daneben von 10 000 M. 1 % — 100 M. als Vermögensabgabe.

2. Jemand hatte am 31. Dezember 1913 100 000 M., sein Vermögen am 31. Dezember 1916 beträgt noch 90 000 M. oder weniger: davon hat er keine Kriegsabgabe zu entrichten.

3. Jemand hatte am 31. Dezember 1913 100 000 M., sein Vermögen beträgt am 31. Dezember 1916 95 000 M.: davon hat er auf 5000 M. 1 % — 50 M. Vermögensabgabe zu zahlen.

2. Die Umsatzsteuer.

In die die Kommission den Regierungsentwurf über die Einführung eines allgemeinen Quittungstempels umgewandelt hat, ist nach den Kommissionsbeschlüssen im eigentlichen Sinne des Wortes eine Kassen-Einkangssteuer, beschränkt auf die für Waren-Lieferungen eingegangenen Zahlungen.

Bei im gewerblichen Betriebe, sei es Landwirtschaft oder Handel oder Gewerbe, Waren veräußert, hat am Schlusse jedes Kalenderjahres bei der zuständigen Gemeindebehörde den Gesamtbetrag der eingegangenen Zahlungen anzugeben und davon eine Abgabe von 1 vom Tausend zu entrichten.

Von dieser Abgabe bleiben alle Betriebe frei, deren jährlicher Umsatz 3000 Mark nicht übersteigt. Ebenso wird von der Steuer nicht betroffen der gesamte Verkehr im Export und Import. Der inländische Verkehr mit Konnossementen, Lager- und Ladesecheinungen unterliegt der Steuer nur einmal, und zwar in der Hand des ersten Besitzers der Papiere. Solange sich die Ware selbst im Auslande befindet, ist der Verkehr mit den Dokumenten, ebenso wie mit der Ware selbst, frei. Als Ausland gilt dabei auch der Freihafen.

Die Anmeldung hat binnen 30 Tagen nach Schluß des Kalenderjahres zu erfolgen.

Außerdem sind Zahlungen für gelieferte Waren außerhalb des Betriebes eines Gewerbes im Betrage von mehr als 100 M. stempel-pflichtig, und zwar mit 10 Pf. für je volle 100 M.

Diese Verpflichtung zur Quittungserteilung und Stempelung trifft nicht den gewerblichen Verkehr, auch nicht in demjenigen Fall, wo der Jahresumsatz 3000 M. nicht übersteigt. Vielmehr tritt diese Stempelpflicht nur bei privaten Veräußerungsgeschäften ein.

Dieses Gesetz soll am 1. Oktober 1916 in Kraft treten. Die Gewerbetreibenden haben also von diesem Tage an, soweit sie Buch führen, über die steuerpflichtigen Kasseneingänge Buch zu führen und zuerst im Januar 1917 zu deklarieren.

3. Die Post- und Telegraphengebühren

erhalten einen Kriegszuschlag als außerordentliche Reichsabgabe, derzufolge künftig Drischbriefe und Postkarten 7 1/2 Pf., sonstige Briefe 15 Pf. kosten werden. Daß man statt 7 1/2 nicht 8 Pf. genommen hat, so daß also künftig immer zwei Postarten, bezw. Marken zusammen gekauft werden müssen, entspricht dem berechtigten Wunsch, das Erfordernis von Aufsergeld nicht unnötig zu erweitern. Pakete bis 5 kg werden je nach der Entfernung mit 5, bezw. 10 Pf. mehr belastet als bisher, schwerere Pakete mit 10, bezw. 20 Pf. Die Entfernungsgrenze zwischen beiden Sätzen beträgt 75 Kilometer. Sie gilt ebenso für Wertbriefe, die danach auch um 5, bezw. 10 Pf. teurer werden.

Telegramme verlieren sich das Wort um 2 Pf., das Telegramm mindestens um 10 Pf., Rohrpostsendungen um 5 Pf.

Beim Telefonverkehr ist die Erhöhung dem Regierungsvorschlag gegenüber von 20 % auf 10 % ermäßigt worden.

Befreit von den Erhöhungen sind, wie man sieht, Drucksachen, was ebenso im Interesse des

Geschäftswesens, wie vor allem des Zeitungswesens liegt. Ferner sind die Zeitungstelegramme von einer Erhöhung ausgenommen. Endlich sind selbstverständlich auch alle Feldpostsendungen von dieser Abgabe frei.

Ebenso kommt die Abgabe nicht für den Verkehr mit dem Auslande in Betracht, soweit die internationalen Verträge maßgebend sind.

Der Zeitpunkt, mit dem das Gesetz in Kraft tritt, soll durch kaiserliche Verordnung festgelegt werden. Fernsprechteilnehmer haben das Recht, in den ersten beiden Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ihren Anschluß mit einem monatigen Frist zu kündigen.

4. Der Frachtbriefstempel

ist gegenüber den Vorschlägen der Regierung dahin ermäßigt, daß für Stückgut 10 Pf. und für Eilgut 20 Pf. Stempel bezahlt werden sollen. Frachtgut in Wagenladungen zahlt bei einem Frachtbetrag bis 25 Mark 1 Mark, bei höheren Beträgen 2 Mark Stempel, Eilgut in Wagenladungen 1,50, bezw. 3 Mark.

Die Steuerförmigkeit für Wagenladungen ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn das Ladegewicht des gestellten Wagens weniger als 10 Tonnen beträgt.

Beim Sammel-Ladungsverkehr sollen 5 Pf. für die einzelne Sendung erhoben werden.

Milch ist vom Stückgut- und Eilgutstempel frei.

Das Inkrafttreten dieses Gesetzes soll ebenfalls durch kaiserliche Verordnung bestimmt werden.

5. Für den Tabak

wird der Gewichtszoll von 85 Mark auf 130 Mark und der Wertzoll von 40 Prozent auf 65 Prozent erhöht, für importierte Zigarren von 270 Mark auf 700 Mark, sie haben außerdem 65 Prozent Wertzoll zu tragen.

Die Erhöhung des Wertzolles für Tabak und Zigarren soll jedoch erst in Kraft treten, wenn der durchschnittliche Einfuhrwert des Tabaks wieder auf weniger als 180 Mark für den Doppel-Zentner gesunken ist.

Für die Zigaretten sollen Kriegsaufschläge nach folgenden Sätzen erhoben werden:

für Zigaretten im Kleinverkaufspreis:	
bis zu 1 1/2 Pf. das Stück 3 M. für 1000 Stück	5 "
" 2 1/2 " " " 7 " " 1000 "	7 "
" 3 1/2 " " " 12 " " 1000 "	12 "
" 5 " " " 18 " " 1000 "	18 "
" 7 " " " 25 " " 1000 "	25 "

für Zigarettentabak im Kleinverkaufspreis:	
über 8 bis 10 M. das Kilogramm 3 M. für 1 kg	5 "
" 10 " 20 " " " 5 " " 1 "	8 "
" 20 " 30 " " " 8 " " 1 "	12 "
" 30 " das Kilogramm " " 12 " " 1 "	12 "

Für Zigarettenpapier, mit Ausnahme des zur gewerblichen Verarbeitung bestimmten, 6 Mark für 1000 Zigarettenhüllen.

Dieses Gesetz soll am 1. Juli 1916 in Kraft treten.

Die nach dem 15. Mai 1916 bezollten Tabakblätter, Zigarren und Zigaretten unterliegen der Nachverzollung.

Was ist an neuen Steuern zu zahlen?

Von Dr. Blund, Hamburg, M. d. R.

Zur genaueren Orientierung der Steuerzahler gebe ich eine kurze Zusammenstellung der Steuerförmigkeit, wie sie nach den Beschlüssen der Ausschüsse des Reichstags sich ergeben, selbstverständlich unter der Voraussetzung, daß der Reichstag beiden bevorstehenden Beratungen daran keine Änderungen vornimmt.

Ich muß mich dabei zunächst auf eine kurze Übersicht beschränken.

1. Kriegsteuer.

Das Kriegsteuergesetz enthält zwei verschiedene Steuern:

a) Die Zuwachssteuer.

Zunächst ist von dem während der Kriegsjahre 1914/16 erzielten Mehrertrag der Aktien-Gesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstigen juristischen Personen sowie von dem Vermögenszuwachs der physischen Personen eine Kriegsteuer zu entrichten. Diese Steuer wird in engem Anschluß an die durch das Gesetz vom 3. Juli 1913 eingeführte Vermögenszuwachssteuer, die sogenannte Besitzsteuer, und neben dieser erhoben.

a) Für die Aktien-Gesellschaften usw. wird die Steuer vom Mehrertrag nach einem ziemlich komplizierten System erhoben. Grundlegend ist der Prozentsatz, in dem der Mehrertrag zu dem eingezahlten Gesellschaftskapital zuzüglich Reserve-Konten steht; danach beträgt die Steuer, wenn der Mehrertrag sich im Durchschnitt der drei Kriegsjahre beläuft auf:

bis zu 2 %	10 % des Mehrertrags
über 2 % bis 5 "	15 " "
5 " 10 "	20 " "
10 " 15 "	25 " "
15 " "	30 " "

Diese Abgabe erhöht sich, wenn der durchschnittliche gesamte Geschäftsgewinn während der Kriegsjahre einen bestimmten Prozentsatz des eingezahlten Kapitals und der Reserve-Konten übersteigt, und zwar bei einem durch-